

Anhang 1 zum Vorsorgereglement

Gültig ab 1. Januar 2021

Umwandlungssätze der Stiftung zur Ermittlung der Altersrente:

Pensionierungsalter	Umwandlungssatz
58	2.84%
59	2.93%
60	3.01%
61	3.10%
62	3.19%
63	3.29%
64	3.40%
65	3.50%
66	3.62%
67	3.74%
68	3.87%
69	4.01%
70	4.16%

Zwischenwerte werden interpoliert.

Berechnungsgrundlagen:

- VZ 2015 Generationentafeln
- Technischer Zinssatz 0.5 %

Leistungen im Todesfall für Bezüger von Altersrenten:

- Die jährliche Ehegattenrente / Lebenspartnerrente (*) beträgt 100% der Altersrente (sofern nicht im Vorsorgeplan für übernommene Renten anders festgelegt).
- Die jährliche Waisenrente beträgt 20% der Altersrente.

(*) Überlebende Lebenspartner haben Anspruch auf Todesfallleistungen, falls sie die Voraussetzungen gemäss Art. 16.8 erfüllen.

Die Ehegattenrente wird gekürzt, sofern die Eheschliessung nach dem Rücktrittsalter erfolgte, und zwar um 20% für jedes ganze oder angebrochene, das effektive Rücktrittsalter übersteigende Altersjahr. Im Übrigen gelten die reglementarischen Bestimmungen für Todesfallleistungen gemäss Art. 16 sinngemäss.

Luzern, 12. November 2020

Stiftungsrat der
Sammelstiftung PensFlex